

genüber den unverbundenen Abdrucken zweier einzelner Versionen durch B. Albers (*Consuetudines monasticae* 2 S. 65–116 bzw. 4 S. 1–191) stellt dies fraglos einen beträchtlichen Fortschritt dar, doch tut zumal der von den Indices ausgehende punktuelle Benutzer der neuen Ausgabe gut daran, sich stets vor Augen zu halten, daß der gebotene Text – in sorgfältig verzeichneter Weise – auf wechselnder Handschriftenbasis ruht und damit jeweils auch historisch einen unterschiedlichen Entwicklungsabstand vom Ausgangspunkt *Fruttuaria* widerspiegelt. Das geht so weit, daß der Ämtertraktat im zweiten Teilband in zwei erheblich divergierenden und nacheinander edierten Fassungen dargeboten wird, während andererseits umfangreiche Partien der Garstener Hs. des frühen 13. Jh. wegen ihres sekundären und lokalen Charakters beiseite gelassen und andere zum Zweck der Parallelisierung mit älteren Codices in ihrer Reihenfolge umgestellt sind. Mit diesen Maßgaben wird hier ein weiterer wichtiger Quellenbestand zur inneren Geschichte des Reformmönchtums im 11. Jh. zugänglich gemacht, durch kommentierende Fußnoten mit der sonstigen cluniazensischen Überlieferung verknüpft und in bewährter Form durch ein Repertorium liturgicum und Indices der Schriftstellen und sonstigen Vorlagen sowie der Wörter und Sachen erschlossen.

R. S.

Detlev J a s p e r, *Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 12) Sigmaringen 1986, Thorbecke Verlag, XIII und 137 S., 1 Abb., DM 48. – Die Papstwahlordnung Papst Nikolaus' II. dürfte zu den Quellen gehören, die von der deutschen Geschichtswissenschaft am häufigsten behandelt wurden. Über den Streit um die richtige Interpretation des Dekrets wurde die komplizierte handschriftliche Überlieferung vernachlässigt; sie ist praktisch auf dem Stand von 1890 geblieben. Diese Lücke will die Arbeit schließen. Die Entdeckung einer echten Fassung des Papstwahldekrets mitsamt den Unterschriften der Kardinäle und Bischöfe im Codex Bergamo, Bibl. Civica MA 244, der französischen Ursprungs ist, und die intensive Beschäftigung mit der gesamten Überlieferung gibt neue Aufschlüsse über die Textgeschichte des Dekrets. Durch die Heranziehung bisher unbeachtet gebliebener Codices der verfälschten Fassung und weiterer Dokumente, die mit der römischen Synode von 1059 zusammenhängen, kann gezeigt werden, daß die Unterschriftenliste der Bergamasker Hs. nicht aus der verfälschten Fassung des Dekrets abgeleitet wurde und daß die Unterschrift Hildebrands, der später als Papst Gregor VII. den Stuhl Petri bestieg, ein Werk der Verfälscher des Dekrets war. Zur Zeit der Lateransynode von 1059 war Hildebrand bereits Archidiakon der römischen Kirche und nicht ihr Subdiakon, wie seine angebliche Unterschrift in den meisten Codices der verfälschten Fassung glauben machen will. Aus der verbreiteten Quellengrundlage ergibt sich nicht nur eine neue Einschätzung des Zusammenhangs zwischen der echten und der verfälschten Fassung, sondern es können auch die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der Hss. der verfälschten Fassung genauer bestimmt werden. Erstmals werden die Kurzformen des echten und verfälschten Papstwahldekrets untersucht und einige, nur in der verfälschten Fassung überlieferte Passagen lassen sich als Zusätze der Überarbeiter des Papstwahldekrets erweisen. Der Schlußabschnitt der Arbeit befaßt sich mit der Absicht und Entstehung des verfälschten Dekrets. Es dürfte nicht erst in den achtziger Jahren des 11. Jh. unter den von Gregor VII. abgefallenen Kardinälen angefertigt worden sein, sondern schon 1076, als italienische Anhänger Heinrichs IV. versuchten, den königlichen Einfluß auf die Papstwahl stär-